

Hintergrundpapier zur EEG-Umlage 2014

Bestandteile, Entwicklung und voraussichtliche Höhe

Berlin, 3. September 2013



Inhalt

1	Fakten contra Emotionen	3
2	Die EEG-Umlage 2014 und ihre Bestandteile	3
3	Faktoren für den Anstieg der EEG-Umlage 2014	4
3.1	Reine Finanzierungskosten für Erneuerbare Energien.....	6
3.2	Rückgang der Börsenstrompreise	7
3.3	Industrieprivilegierung	8
3.4	Nachholung für 2013	9
3.5	Marktprämie	9
4	Anhang.....	10
4.1	Berechnung der EEG-Umlage.....	10
4.2	Erneuerbare Energien senken Börsenstrompreise – Merit-Order-Effekt	11
4.3	Besondere Ausgleichsregelung und industrieller Eigenverbrauch.....	12
4.4	Marktprämie	13
4.5	Liquiditätsreserve	13

Verantwortlich

Dr. Hermann Falk
Geschäftsführer
E-Mail: info@bee-ev.de
Fon: 030 / 275 81 70-0
www.bee-ev.de

Ansprechpartner für Journalisten

Daniel Kluge
Leiter Kommunikation
E-Mail: daniel.kluge@bee-ev.de
Fon: 030 / 275 81 70-15

1 Fakten contra Emotionen

Am 15. Oktober 2013 werden die vier verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) die Höhe der EEG-Umlage für das Jahr 2014 veröffentlichen.

Im Folgenden erklärt und beziffert der BEE die Bestandteile der voraussichtlichen EEG-Umlage 2014. Ziel der Darstellung ist es, die häufig emotional geführte Diskussion über die EEG-Umlage und den weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien zu versachlichen und Ursachen für mögliche Strompreissteigerungen transparent zu machen. Auch soll der dringende Bedarf zur Entschlackung der EEG-Umlage von sachfremden und verbraucherfeindlichen Bestandteilen offengelegt werden.

In der zugrunde liegenden Berechnung wurden wesentliche Basisannahmen der ÜNB übernommen, um Vergleichbarkeit herzustellen. Dazu zählen vor allem der gesamte Stromverbrauch, die produzierte Strommenge aus EEG-Anlagen sowie die Menge des so genannten privilegierten Letztverbrauchs – also des Industriestroms, der vollständig oder teilweise von der EEG-Umlage befreit ist.

2 Die EEG-Umlage 2014 und ihre Bestandteile

Die EEG-Umlage 2014 steigt nach Berechnungen des BEE von heute 5,27 Cent/kWh auf voraussichtlich 6,42 Cent pro Kilowattstunde (kWh) Strom. Ab dem 1. Januar 2014 ist dieser Betrag von allen nicht befreiten Stromkunden für jede verbrauchte Kilowattstunde zu bezahlen (zur Berechnung der EEG-Umlage → siehe Anhang). Die eigentlichen Förderkosten für den Ausbau der Erneuerbaren Energien steigen dabei allerdings nur von 2,39 auf 2,54 Cent pro Kilowattstunde Strom, also nur um 13 %.

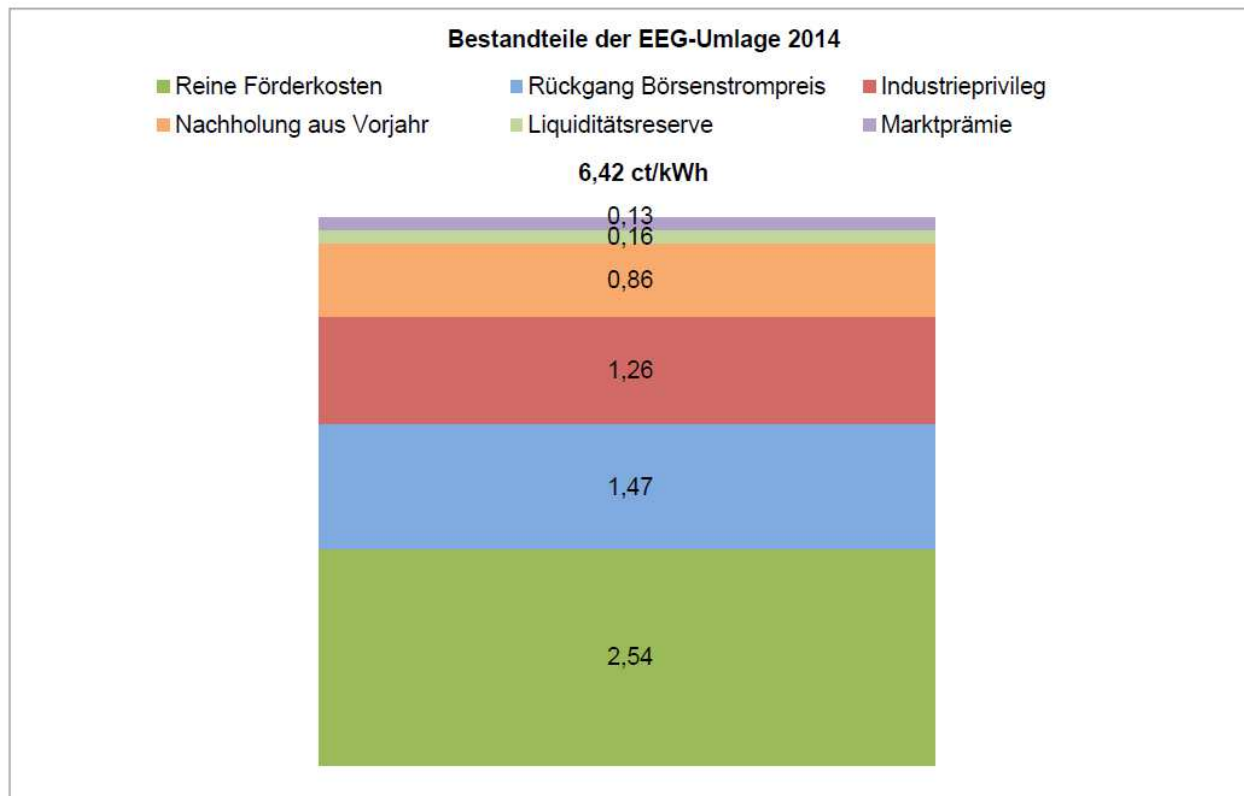
Für den starken Anstieg der gesamten EEG-Umlage im kommenden Jahr sind im Wesentlichen folgende Faktoren verantwortlich, die – wenn überhaupt – nur indirekt mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien an sich in Verbindung stehen:

- die massiv gesunkenen Börsenpreise für Strom,
- die zunehmende Privilegierung für stromintensive Industrieunternehmen,
- die Marktprämie und
- der Ausgleich von Prognosefehlern bei der Berechnung der EEG-Umlage für 2013, die sog. Nachholung.

Das zeigt:

Die EEG-Umlage ist längst kein Preisschild mehr für die Erneuerbaren Energien. Sie ist auch kein Indikator für die Kosten der Energiewende.

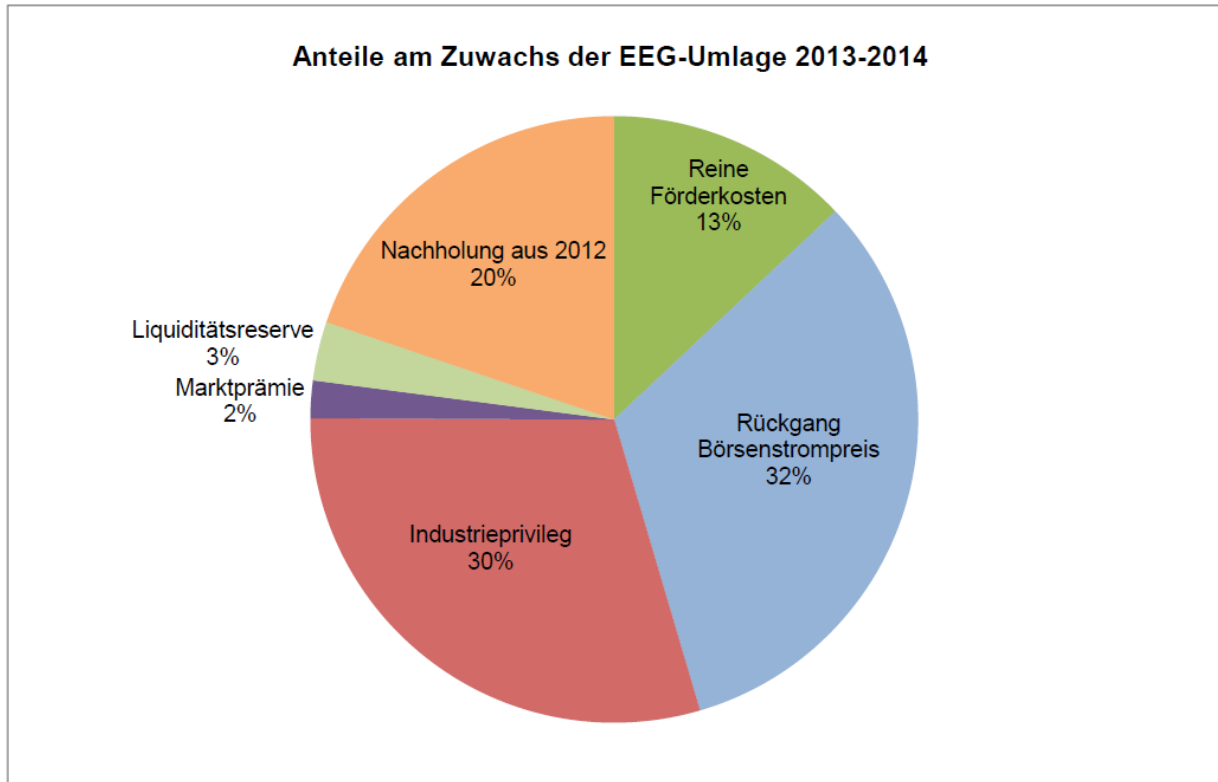
Vielmehr vermittelt die EEG-Umlage ein Zerrbild der Energiewende. Das EEG ist heute mit der ordnungspolitisch falschen Entscheidung zur Börsenvermarktung von EEG-Strom und systemfremden Privilegien für stromintensive Industrieunternehmen überfrachtet. EEG-fremde Bestandteile bilden mehr als die Hälfte der Umlage und belasten die Durchschnittsstromverbraucher unverhältnismäßig stark.



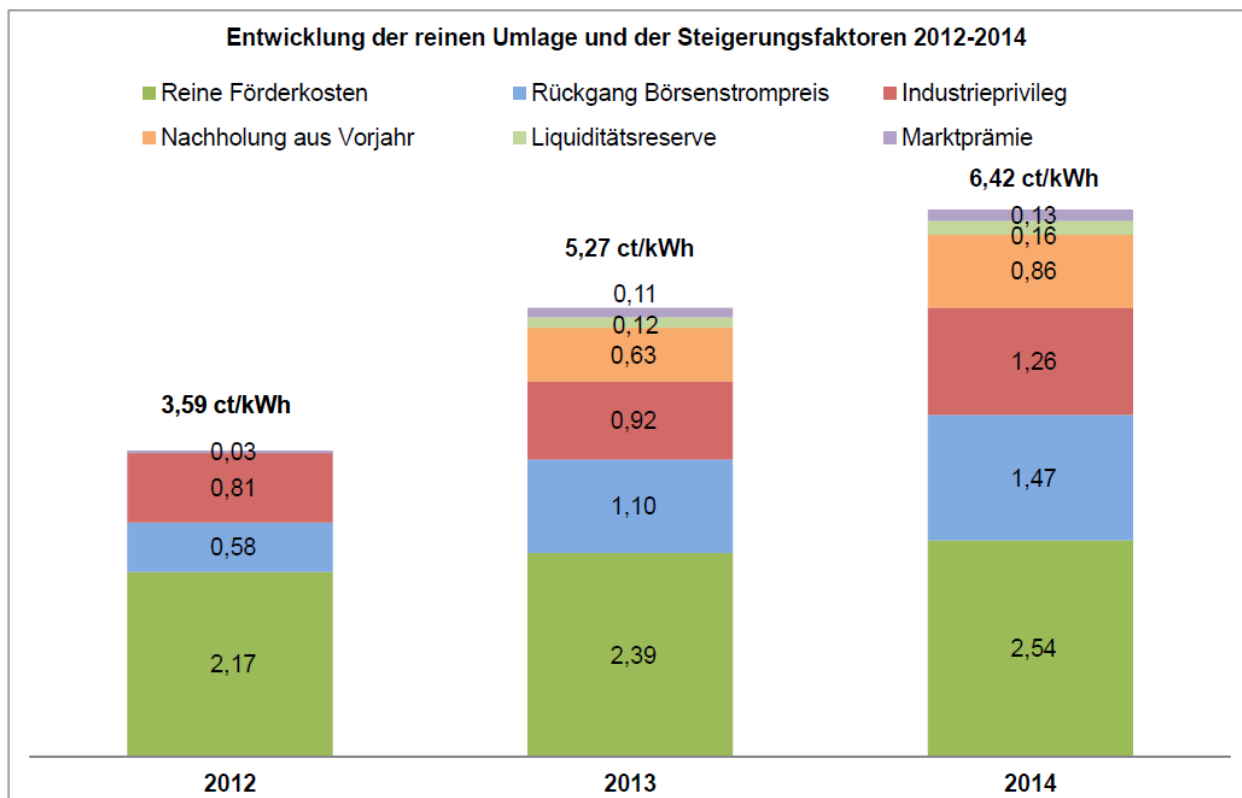
Gegenüber 2013 steigt die kommende EEG-Umlage voraussichtlich um 1,15 Cent/kWh. Der zusätzliche Ausbau der Erneuerbaren Energien hat daran nur einen Anteil von 0,15 Cent/kWh.

Die höchsten Anteile an der Steigerung haben:

- Rückgang des Börsenstrompreises (32 %)
- Anstieg der Industrieprivilegierungen (30 %)
- die Nachholung für 2013 (20 %).

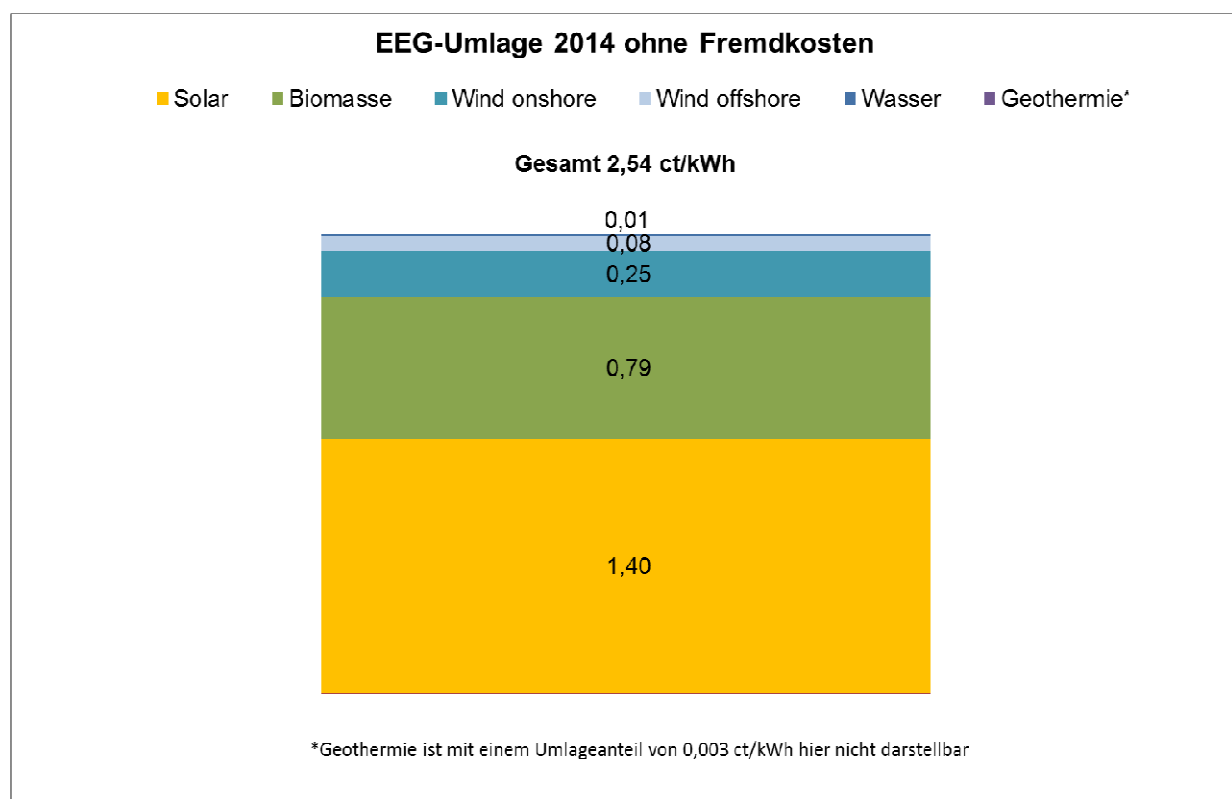


Während die reinen Förderkosten für den Ausbau der Erneuerbaren von 2013 auf 2014 nur um 6 % zulegen, steigt die Summe der sonstigen Faktoren um 35 % an.



3.1 Reine Finanzierungskosten für Erneuerbare Energien ⇒ Anteil an der EEG-Umlage 2014: 2,54 Cent/kWh

Der Kern der EEG-Umlage sind die reinen Finanzierungskosten. Sie sorgen für den Ausgleich der Differenz zwischen den Ausgaben für die Vergütungszahlungen und dem Wert des Stromes bei angemessener Vermarktung. Mit diesem Betrag wird der Aufbau neuer regenerativer Kraftwerke über den Strompreis finanziert. Dabei haben die unterschiedlichen Technologien aufgrund ihres unterschiedlichen Entwicklungsstandes und spezifischer Standort- und Einsatzbedingungen unterschiedliche Differenzkosten:



Die reinen Finanzierungskosten für Erneuerbare-Energien-Anlagen machen an der EEG-Umlage 2014 insgesamt einen Betrag von 2,54 Cent/kWh aus. Damit erhöht sich dieser Bestandteil gegenüber 2013 lediglich um knapp 0,15 Cent/kWh. Es ist also keineswegs der Zubau neuer regenerativer Kraftwerke, der in erster Linie zu dem deutlichen Anstieg der EEG-Umlage für 2014 führt. Dieser hat vielmehr nur einen Anteil von 13 Prozent an dem gesamten Anstieg gegenüber 2013.

3.2 Rückgang der Börsenstrompreise ⇒ Anteil an der EEG-Umlage 2014: 1,47 Cent/kWh

Die Preise an der Strombörse (Spot- und Terminmarkt) bewegen sich seit Jahren nach unten. Lagen die Spotmarktpreise für Strom im zweiten Quartal 2008 (Bezugspunkt der BEE-Berechnungen) noch bei rund 7 Cent/kWh, sind sie 2012 bereits auf 4,3 Cent/kWh gesunken. Im bisherigen Jahresverlauf 2013 ist der Spotmarktpreis sogar auf durchschnittlich 3,7 Cent/kWh abgerutscht.

Eine wesentliche Ursache dafür sind die viel zu niedrigen Preise für CO₂-Zertifikate. Der Emissionshandel liegt seit Jahren am Boden. Dadurch können sich insbesondere Betreiber von Kohlekraftwerken mit Billig-Zertifikaten eindecken und so den von ihnen produzierten Strom zu niedrigen Preisen an der Strombörse verkaufen. In der Folge sinkt auch der Spotmarktpreis.

Wie weit die aktuellen Preise für eine Tonne CO₂ und die Kosten der Umweltfolgen durch den Kohlendioxidausstoß auseinander liegen, zeigen die aktuellen Zahlen:

- Ein CO₂-Zertifikat war im zurückliegenden Quartal für 4 bis 5 Euro pro Tonne zu haben.
- Die wahren CO₂-Kosten betragen laut Bundesumweltministerium (BMU) und Umweltbundesamt (UBA) 80 Euro je Tonne. Um eine Lenkungswirkung hin zu Investitionen in effiziente Klimaschutztechnologien zu erzielen und um die Börsenstrompreise zu stabilisieren, ist mindestens ein Preis von 30 Euro je Tonne notwendig.

Ein weiterer signifikanter Faktor für die fallenden Börsenstrompreise ist das zunehmende Stromangebot aus Erneuerbaren Energien, das teure fossile Kraftwerke aus dem Markt drängt und so schon heute die Preise an der Strombörse senkt (*Merit-Order-Effekt* → siehe Anhang).

Die niedrigen Börsenpreise sind – anders als häufig dargestellt – für viele Unternehmen beim Stromeinkauf von Vorteil, weil diese Preissenkungen durch geringere Kosten bei der Strombeschaffung an sie weitergegeben werden. Für die profitierenden Unternehmen kommt so ein wichtiger ökonomischer Nutzen des Ausbaus der Erneuerbaren Energien unmittelbar zum Tragen.

Für die EEG-Umlage wird der Börsenpreiserückgang aufgrund der gesetzlich festgelegten Berechnungsweise allerdings zum Problem: In dem Moment, in dem die Erneuerbaren an der Börse die Preise senken, erhöht sich die Differenz zwischen gezahlter EEG-Vergütung für erneuerbaren Strom einerseits und die mit diesem Strom an der Börse erzielten Einnahmen andererseits. Damit steigt automatisch die Umlage, die die Lücke zwischen den Ausgaben für die Einspeisevergütungen und den beim Verkauf des EEG-Stroms erzielten Einnahmen schließen muss.

Daraus folgt ein Paradoxon: Je niedriger die Börsenstrompreise aufgrund des Angebotes von regenerativem Strom sind, desto höher steigt die EEG-Umlage. Dieser Effekt wird noch durch den Preisverfall für CO₂-Zertifikate sowie einen Rückgang bei der Stromnachfrage verstärkt. Denn auch diese Entwicklung wirkt an der Strombörse preissenkend.

Das heißt: Die Erneuerbaren senken die Preise und werden gleichzeitig durch die mangelhafte Berechnungsmethode Opfer ihres eigenen Erfolges.

Allein durch den weiteren Rückgang der Börsenstrompreise erhöht sich die EEG-Umlage für die Verbraucher im nächsten Jahr um 0,37 Cent/kWh. Damit macht dieser Faktor insgesamt 1,47 Cent/kWh innerhalb der EEG-Umlage aus. Das entspricht einer jährlichen Gesamtsumme von rund 5,5 Mrd. Euro.

3.3 Industrieprivilegierung ⇒ Anteil an der EEG-Umlage 2014: 1,26 Cent/kWh

Die Besondere Ausgleichsregelung des EEG [§§ 40 ff. EEG 2012] sorgt auch im kommenden Jahr dafür, dass stromintensive Unternehmen bei ihren Stromkosten entlastet werden. Die Regelung wurde ursprünglich zum Schutz der internationalen Wettbewerbsfähigkeit stromintensiver Branchen eingeführt. Die begünstigten Unternehmen zahlen je nach Stromverbrauch und -intensität eine geringere EEG-Umlage. Sie sind von der Umlage sogar komplett befreit, wenn sie ihre Stromnachfrage durch eigene Kraftwerke decken [§ 37(3) EEG 2012]. Die Entlastung der Unternehmen wird von Privatkunden sowie vom Handel und Gewerbe getragen. (*Besondere Ausgleichsregelung und industrieller Eigenverbrauch* → siehe Anhang)

Die Bundesregierung hat mit ihrer EEG-Novelle zum 1. Januar 2012 die Besondere Ausgleichsregelung erheblich ausgeweitet. Die Zahl der begünstigten Unternehmen stieg von 603 im Jahr 2011 auf 1.691 Betriebe im Jahr 2013. Doch auch im nächsten Jahr steigt die Zahl der von der EEG-Umlage befreiten Unternehmen noch einmal kräftig an, auf bis zu 2.300 Unternehmen. In der Konsequenz sinkt die Zahl derjenigen, die sich an den Investitionen in den Umbau unserer Energieversorgung beteiligen, erneut. Das hat zur Folge, dass die Umlage 2014 gegenüber 2013 um weitere 0,34 Cent/kWh steigt.

Der Anteil für die gesamte Industrieprivilegierung (Besondere Ausgleichsregelung und Eigenverbrauch) an der EEG-Umlage 2014 beträgt damit insgesamt 1,26 Cent/kWh. Die Kosten der Industrieprivilegierung erhöhen sich gegenüber dem Vorjahr um 37 Prozent. Allein durch die komplette oder teilweise Befreiung von der EEG-Umlage werden Unternehmen in Deutschland im kommenden Jahr um voraussichtlich 5,8 Milliarden Euro entlastet.

3.4 Nachholung für 2013 ⇒ Anteil an der EEG-Umlage 2014: 0,86 Cent/kWh

Das EEG-Konto (s. hierzu 4.1, Berechnung der EEG-Umlage) ist 2013 in den negativen Bereich gerutscht. Der Grund: Die Börsenstrompreise sind noch stärker gesunken als prognostiziert und die Einnahmen für den an der Börse vermarkteten erneuerbaren Strom geringer als erwartet. Um das EEG-Konto nachträglich auszugleichen, muss im nächsten Jahr ein Zusatzbeitrag erhoben werden. Diese „Nachholung“ für den Ausgleich gesunkener Börsenpreise im Jahr 2013 macht 0,86 Cent/kWh an der EEG-Umlage 2014 aus.

3.5 Marktprämie ⇒ Anteil an der EEG-Umlage 2014: 0,13 Cent/kWh

Mit Einführung der so genannten Marktprämie zum 1. Januar 2012 wollte der Gesetzgeber die Marktintegration der Erneuerbaren Energien im Strombereich fördern. Anlagenbetreiber, die vom bisherigen EEG-Vergütungsmodell in die Direktvermarktung ihres Stroms an der Strombörse wechseln, erhalten dafür eine Prämie (*Marktprämie* →siehe Anhang).

Nach Angaben der Übertragungsnetzbetreiber werden aktuell rund 90 % der installierten Leistung bei der Windenergie, 40 % bei der Bioenergie sowie 10 % bei der Fotovoltaik über das neu eingeführte Vermarktungsmodell abgewickelt. Die Ausgaben für die Marktprämie machen an der EEG-Umlage 2014 einen Anteil von 0,13 Cent/kWh aus.

4 Anhang

4.1 Berechnung der EEG-Umlage

Seit dem Jahr 2000 wird der Ausbau der Erneuerbaren Energien über das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) abgesichert. Es garantiert die Abnahme von Strom aus regenerativen Kraftwerken sowie eine feste Vergütung für jede produzierte Kilowattstunde Strom über einen Zeitraum von 20 Jahren. Die entstehenden Finanzierungskosten werden über die so genannte EEG-Umlage auf die Stromkunden verteilt.

Mit der EEG-Umlage finanzieren die Stromverbraucher also den Ausbau der Erneuerbaren Energien im Stromsektor. Dabei schließt die Umlage die Lücke zwischen den Ausgaben für die Einspeisevergütungen für Strom aus regenerativen Kraftwerken und den Einnahmen, die durch den Verkauf dieses EEG-Stroms über die Strombörse erzielt werden (sog. Differenzkosten).

Einmal im Jahr – jeweils zum 15. Oktober – wird die Umlage für das kommende Jahr festgesetzt. Dabei handelt es sich um eine Prognose, die verschiedene Entwicklungen für das Folgejahr möglichst genau abschätzen muss. Neben dem bekannten Bestand an EEG-Anlagen müssen die zuständigen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) eine Prognose über den Bau neuer EEG-Anlagen abgeben, deren durchschnittliche Vergütung berechnen und die voraussichtlichen Produktionsstunden abschätzen. Diese drei Faktoren sind die wesentlichen Bestandteile bei der Berechnung der zu erwartenden Ausgaben.

Den Ausgaben stehen Einnahmen durch den Verkauf des produzierten Stroms am Spotmarkt der Strombörse gegenüber, die ebenfalls von den ÜNB berechnet werden müssen.

Einnahmen und Ausgaben werden auf einem gemeinsamen Konto, dem sog. EEG-Konto, verrechnet. Die verbleibende Lücke zwischen den Ausgaben für die Vergütungszahlungen auf der einen und den Einnahmen auf der anderen Seite stellt die Differenzkosten für den Ausbau der Erneuerbaren Energien dar. Diese Kosten müssen über die EEG-Umlage gedeckt werden.

Die Differenzkosten werden dafür durch die Zahl der Kilowattstunden Strom, die voraussichtlich verbraucht wird und die nicht durch Sonderregelungen von der Zahlung der Umlage befreit ist (s.u.), geteilt. Der so berechnete Betrag pro Kilowattstunde Strom ist dann die so genannte EEG-Umlage. Mit ihrer Hilfe kann das EEG-Konto, über das alle Einnahmen und Ausgaben abgerechnet werden, schließlich ausgeglichen werden.

Das Berechnungsverfahren zeigt, dass gleich mehrere wichtige Faktoren im Verfahren lediglich abgeschätzt werden können:

- der Bau neuer Anlagen,
- deren Auslastung,
- erzielte Einnahmen an der Strombörse und damit besonders verbunden die Entwicklung der Börsenstrompreise
- der Stromverbrauch.

Die Berechnung der EEG-Umlage ist daher eine Prognose, die mit einigen Unsicherheitsfaktoren behaftet ist. Spätere Abweichungen von den getroffenen Annahmen in der Realität – wie zum Beispiel fallende oder steigende Börsenstrompreise, ein höherer oder geringerer Anlagenbau, mehr oder weniger Wind- und Sonnenstunden, höherer oder niedriger Stromverbrauch – werden bei der Berechnung der Umlage des Folgejahres berücksichtigt und so im Nachhinein korrigiert (sog. Nachholung).

4.2 Erneuerbare Energien senken Börsenstrompreise – Merit-Order-Effekt

Als Merit-Order bezeichnet man an der Strombörse die Einsatzreihenfolge der Kraftwerke. Beginnend mit solchen mit den niedrigsten Grenzkosten werden solange Kraftwerke mit höheren Grenzkosten zugeschaltet, bis die Stromnachfrage gedeckt ist. An der Strombörse bestimmt das letzte Gebot, das noch einen Zuschlag erhält, den Strompreis. Der Strompreis wird also durch das jeweils teuerste Kraftwerk bestimmt, das noch benötigt wird, um die jeweilige Stromnachfrage in einer bestimmten Viertelstunde zu decken.

Kraftwerke, die niedrigere Grenzkosten als der ermittelte Strompreis haben, können ihren Strom verkaufen. Anlagen, die teurer sind, kommen in der betreffenden Handelszeit nicht zum Zuge.

Die Grenzkosten von Wind- und Solarenergieanlagen sind aber gleich Null, weil sie keine Brennstoffe und Emissionszertifikate einkaufen müssen. Deshalb kommen diese Anlagen im liberalen Strommarkt immer zum Zuge – und verdrängen so teurere, brennstoffabhängige Anlagen. Durch diesen so genannten Merit-Order-Effekt sinkt der Börsenstrompreis.

Neben der Stromproduktion aus regenerativen Kraftwerken senken auch die viel zu niedrigen Preise für CO₂-Zertifikate die Börsenstrompreise. An dieser Wettbewerbsverzerrung ändert auch der Beschluss des Europäischen Parlaments vom 3. Juli 2013 nichts, kurzfristig 900 Millionen CO₂-Zertifikate vom Markt zu nehmen (Backloading).

Bezugspunkt für die Berechnung des Börsenstrompreistrückgangs durch den Einsatz Erneuerbarer Energien ist das dritte Quartal 2008 mit einem durchschnittlichen

Börsenstrompreis von 7,3 Cent/kWh. Zu diesem Zeitpunkt waren die Preise für fossile Energieträger etwa auf vergleichbarem Niveau. Außerdem lagen die Preise für CO₂-Zertifikate mit rund 24 Euro pro Tonne CO₂ in der von der EU-Kommission angestrebten Höhe. Zum Vergleich: In den letzten drei Monaten bewegte sich der Preis bei etwa 4 Euro pro Tonne CO₂.

4.3 Besondere Ausgleichsregelung und industrieller Eigenverbrauch

Die Besondere Ausgleichsregelung des EEG [§§ 40 ff. EEG 2012] sorgt dafür, dass stromintensive Unternehmen bei ihren Stromkosten entlastet werden. Die Regelung wurde ursprünglich zum Schutz der internationalen Wettbewerbsfähigkeit eingeführt. Die begünstigten Unternehmen zahlen je nach Stromverbrauch und -intensität eine geringere EEG-Umlage. Die zusätzlichen Kosten sollen nach der Entscheidung des Gesetzgebers von den Privatkunden sowie vom Handel und sonstigem Gewerbe, also vor allem vom deutschen Mittelstand, getragen werden.

Wurden im Jahr 2006 noch rund 282 Unternehmen (= 70 TWh Stromverbrauch) mit insgesamt rund 410 Millionen Euro begünstigt, erhöhte sich die Zahl dieser Unternehmen im Jahr 2012 bereits auf 734 und deren Begünstigung auf 2,36 Milliarden Euro. Entsprechend stiegen die Zusatzkosten für nicht-privilegierte Stromkunden. Die Stromrechnung eines Durchschnittshaushaltes stieg allein 2012 durch diese Form der Industrieförderung um rund 18 Euro pro Jahr.

Die Bundesregierung hat mit der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2012 den Kreis möglicher Nutznießer dieser Vergünstigung noch einmal massiv ausgeweitet: Seit dem Jahr 2013 können Betriebe schon ab einem Stromverbrauch von einer Gigawattstunde pro Jahr sowie einem Anteil der Stromkosten an der Bruttowertschöpfung des Unternehmens in Höhe von 14 Prozent von einer Vergünstigung profitieren. Nach aktuellen Angaben des zuständigen Bundesamtes für Wirtschaft- und Ausfuhrkontrolle (BAFA) wurden in diesem Jahr 1.691 Unternehmen (teilweise) von der EEG-Umlage befreit. Für das Jahr 2014 könnte die Zahl befreiter Unternehmen auf über 2.300 steigen.

Hinzu kommt, dass für Strom, den Industrieunternehmen in eigenen Kraftwerken selbst erzeugen, gar keine EEG-Umlage anfällt [§ 37 (3) EEG 2012]. Insgesamt ist damit rund die Hälfte des von der Industrie verbrauchten Stroms in Deutschland entweder komplett befreit oder nur mit einer stark reduzierten EEG-Umlage belastet. Der Industriestromverbrauch in Deutschland beträgt jährlich insgesamt rund 240 TWh. Privathaushalte verbrauchen 140 TWh pro Jahr. Dieselbe Menge benötigen noch einmal Gewerbe und Dienstleistungssektor.

4.4 Marktprämie

Mit Einführung der so genannten Marktprämie zum 1. Januar 2012 wollte der Gesetzgeber die Marktintegration der Erneuerbaren Energien im Strombereich fördern. Anlagenbetreiber, die vom bisherigen EEG-Vergütungsmodell in die Direktvermarktung ihres Stroms an der Strombörse wechseln, erhalten dafür eine Prämie.

An der Strombörse erhalten Anlagenbetreiber zum regulären Marktpreis zusätzlich den Differenzbetrag zur bisherigen EEG-Vergütung. Berechnungsgrundlage ist dabei der durchschnittliche Strompreis des jeweiligen Handelsmonats. Darauf addiert wird die so genannte Marktprämie, die exakt die Differenz zur ursprünglichen Vergütung ausgleicht. Kann ein Anlagenbetreiber seinen Strom über dem monatlichen Durchschnittspreis verkaufen, erzielt er Mehreinnahmen. Denn die Marktprämie wird nicht entsprechend reduziert. Stromproduzenten können daher mit dem Marktprämienmodell die bisherige EEG-Vergütung deutlich übertreffen.

Darüber hinaus erhalten Betreiber eine so genannte Managementprämie, die sie für etwaigen Mehraufwand (administrativer Aufwand, Erstellung der Einspeiseprognose etc.) sowie für das höhere Risiko bei der Direktvermarktung ihres Stroms entschädigen soll. Betreiber von Biogasanlagen erhalten zusätzlich zur Managementprämie eine so genannte Flexibilitätsprämie, die sie motivieren soll, ihre Stromproduktion der Nachfrage anzupassen.

4.5 Liquiditätsreserve

Die so genannte Liquiditätsreserve wurde erstmals mit der EEG-Novelle 2012 eingeführt. Mit diesen im Rahmen der EEG-Umlage generierten Einnahmen soll ein Puffer für das EEG-Konto (s. oben) aufgebaut werden. So können ein vorübergehend negativer Kontostand verringert bzw. verhindert und Zinskosten eingespart werden. Die Liquiditätsreserve darf maximal 10 Prozent der verbleibenden Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben des EEG-Kontos betragen. 2012 betrug die Liquiditätsreserve 3 Prozent, 2013 wurde sie mit 10 Prozent erstmals vollständig ausgeschöpft.